



Büro für Landschaftsentwicklung GmbH
Landschafts- und Umweltplanung • Regionalplanung und -beratung
Freizeitwege- und -flächenkonzepte • Agrarberatung • Moderation

***Faunistische
Potenzialabschätzung /
Prüfung möglicher
artenschutzrechtlicher
Verbote gemäß
§ 44 BNatSchG***

für die

***15. FNP Änderung und
B-Plan Nr. 23 der Ge-
meinde Schacht-Audorf
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)***

bearbeitet durch

BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH
Dr. Klaus Hand

Im Auftrag der
Gemeinde Schacht-Audorf

November 2012

Planungsanlass / Vorhaben

Die Gemeinde Schacht-Audorf möchte einer Groß- und Außenhandelsfirma die Ansiedelung innerhalb der Gemeinde ermöglichen. Der geplante Standort grenzt unmittelbar an Gewerbeflächen der Nachbargemeinde Osterrönfeld. Hier befindet sich ein Transport und Logistikunternehmen mit der die Groß- und Außenhandelsfirma kooperieren möchte, so dass hier Synergieeffekte zu erwarten sind. Im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung und um die Belange der Natur und Umwelt zu berücksichtigen, hat die Gemeinde Schacht-Audorf beschlossen, die 15. Flächennutzungsplan-Änderung (FNP-Änderung) vorzunehmen. Parallel zur FNP-Änderung wird der B-Plan Nr. 23 aufgestellt. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde eine faunistische Potenzialabschätzung / artenschutzrechtliche Prüfung für das Verfahren gefordert. Die Gemeinde Schacht-Audorf beauftragte das Büro BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH am 01.11.2012 mit der Erarbeitung dieser Unterlage.

Rechtliche Grundlagen

Bei Eingriffen in die Natur ist zu prüfen ob / inwieweit artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

In Kapitel 5 BNatSchG (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope - §§ 37 - 55) heißt es unter

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Weiteren wird der rechtliche Rahmen für Eingriffe folgendermaßen konkretisiert:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1

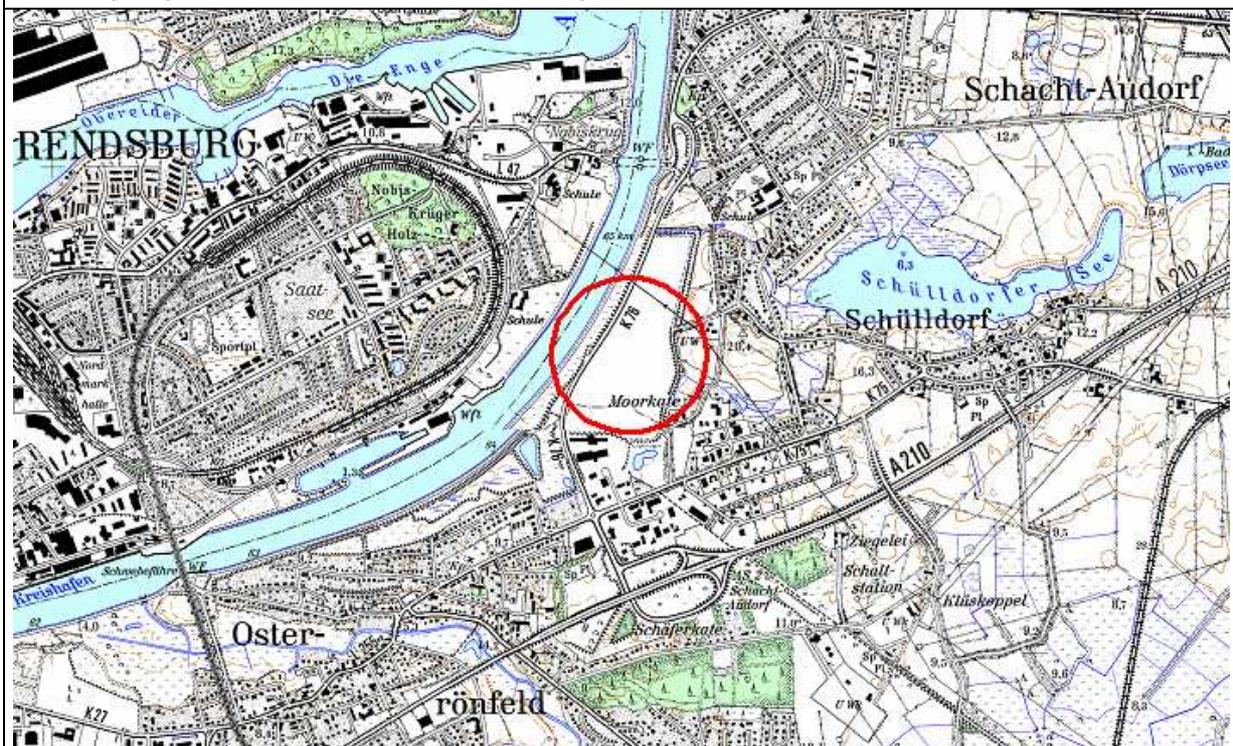
Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Bestand und naturschutzfachliche Bewertung

Standort

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Gemeinde Schacht-Audorf. Es grenzt im Süden an ein Sondergebiet („Gewerbegebiet“) der Gemeinde Osterrönfeld und im Westen / Nordwesten an die Kreisstraße 76. Es ist Teil einer großen Ackerfläche, die sich aus mehreren Flurstücken zusammensetzt. Die gesamte Ackerfläche ist laut Kataster etwa 20 ha groß. (siehe nachfolgende Abbildung). Großräumig betrachtet ist die Ackerfläche im Norden, Osten und Süden von besiedelten Flächen sowie im Westen / Nordwesten von der K76 bzw. dem Nord-Ostsee-Kanal eingefasst.

Abbildung: Lage des Gebietes der 15. FNP-Änderung / B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Schacht-Audorf



Der gesamte Bereich des B-Plangebietes wird zur Zeit als Acker genutzt. Das Plangebiet grenzt im Westen an eine weit entwickelte Ruderalfläche, diese wiederum an die K 76. Von der K 76 ist eine Zufahrt zum Gebiet vorgesehen. Eine zweite Zufahrt soll zum südlich gelegenen Logistik-Unternehmen geschaffen werden. Die Ackerfläche wird von einer Hochspannungsleitung gequert (ein Mast innerhalb der Ackerfläche nahe der K 76).

Luftbild der gesamten ca. 20 ha großen Ackerfläche – das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Ackers und schließt an gewerblich genutzte Fläche der Gem. Osterrönfeld an (Quelle: Umweltdaten SH 2012)



Biototyp

Die Ackerfläche ist dem **Biototyp AAI** zuzurechnen. Die angrenzende Ruderalfläche (Biototyp RHm) weist teilweise eine fortschreitende Verbuschung auf und geht im Süden der Fläche in einen Weiden-Pionierwald (WPw) über.

<p>Foto: Plangebiet mit südlich angrenzender gewerblich genutzter Fläche (Logistik-Unternehmen)</p>	<p>Foto: Die Ackerfläche wird nördlich des Plangebietes von einer Hochspannungsleitung gequert.</p>
	
<p>Foto: Ackerfläche (insgesamt ca. 20 ha) in Nord-Süd-Richtung</p>	<p>Foto: Die an das Plangebiet angrenzende Ruderalfläche bleibt erhalten</p>
	

Durch die geplanten Maßnahmen werden / wird:

- ca. 3,5 ha Ackerfläche in ein Gewerbegebiet umgewandelt,
- das Gewerbegebiet nach Nordosten und Südosten durch eine Baumreihe bzw. einen Knick eingegrünt,
- im Süden des Gewerbegebietes ein Regenrückhaltebecken geschaffen,
- die notwendigen Ausgleichsflächen teilweise im Plangebiet hergestellt.

Vorbelastungen:

- Das Plangebiet ist Teil einer großen Ackerfläche, die intensiv bewirtschaftet wird. Der ökologische Wert solcher Äcker ist gering.
- Die Fläche ist weitgehend von Siedlungsbereichen der umliegenden Ortschaften eingefasst.
- Unmittelbar benachbart befinden sich die stark befahrene Kreisstraße 76 sowie ein gewerblich genutzter Bereich.
- Der Fläche wird von einer Hochspannungsleitung gequert.
- In der Summe sind die Vorbelastungen als erheblich einzustufen.

Bestand und Bewertung vorkommender Arten

Nach Rücksprache mit der UNB des Kreises RD wird eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt aufgrund einer

- Begehung des Geländes am 30.10.2012
- Einer Abfrage der relevanten Arten bei der LLUR Datenbank (Plangebiet und 1km Radius)
- Der Auswertung der Verbreitungsatlantanten des Landes

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und –bewertung beschränkt sich auf die vorkommenden / potenziell vorkommenden Tierarten. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten kann aufgrund der Begehungsergebnisse und dem durch Bewirtschaftung geprägten Biotoptyp ausgeschlossen werden.

Vögel

Während der Begehung wurden kein Vogelvorkommen auf der 20 ha großen Ackerflächen festgestellt.

Vogelarten der offenen Landschaften:

Möglich bis wahrscheinlich ist ein Vorkommen der Feldlerche (RL SH 3, RL D 3). Denkbar, aber eher unwahrscheinlich, ist ein Vorkommen des Kiebitz (RL SH 3, RL D 3) oder des Rebhuhns (RL SH V, RL D 3), da diese Arten in der Regel nur in Ackerflächen mit (teilweise) lückiger Vegetation vorkommen (zeitweise überstaute Flächen, ruderal geprägte Ränder usw.). Die weitgehend homogene Ackerfläche mit normalerweise dichten Getreide oder Rapsbeständen bietet den Brutvögeln der offenen Landschaft keinen optimalen Lebensraum. Außerdem befindet sich diese Landwirtschaftsfläche weitgehend isoliert innerhalb des Siedlungsraumes Rendsburg - Schacht-Audorf - Österrönfeld. Die Eignung der verbleibenden Ackerfläche, nach Umsetzung der Planung (ca. 16,5 ha), für ein mögliches Feldlerchen-vorkommen verschlechtert sich kaum. Falls die Bau- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes während der Brutzeit durchgeführt werden, können mögliche Bruten

auf der Ackerfläche (z.B. durch Aufstellen von „Fähnchen“) verhindert werden. Entsprechendes gilt für ein (nicht zu erwartendes) Vorkommen von Kiebitz und Rebhuhn.

Vogelarten der Hecken, Gebüsche und Waldränder:

In den Gebüschern auf der im Südwesten angrenzenden Ruderalfläche und in dem südlich des Plangebietes verlaufenden Lärmschutz-/ Knickwalls sind Vogelarten der Hecken und Waldränder (z.B. Fitis, Zilp-Zalp, Dorn- und Mönchsgrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Rotkehlchen, Heckenbraunelle) zu erwarten. Zusätzlich kommen hier vermutlich allgemein häufige Singvögel wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise vor. Vermutlich nutzen einige Kleinvogelarten diese Gehölzstrukturen als Brutplatz. Bruthöhlen oder Horste von Vögeln, die mehrjährig genutzt werden, wurden nicht festgestellt. Die Gehölzstrukturen bleiben fast vollständig erhalten. Arbeiten an den Gehölzen („auf den Stock setzen“ usw.) sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig (01.10. – 14.03.). Die benannten Arten sind bei Umsetzung der Planung bestenfalls gering betroffen.

Laut Art-Kataster des LLUR befindet sich etwa 500 m südwestlich des Plangebietes im Randbereich des NOK ein Nachweis einer Rohrdommel vom 01.01.1995. Zu dieser Zeit ist der bezeichnete Bereich als Spülfläche angegeben. Inzwischen ist diese und benachbarte Flächen weitgehend verbuscht – ein stabiles Vorkommen der Rohrdommel ist dadurch unwahrscheinlich – eine Nutzung des Plangebietes als Habitat kann ausgeschlossen werden.

Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs IV EGVSchRL, liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Säugetiere

Während der Begehung wurden keine Säugetierarten festgestellt. Vermutlich nutzen verschiedene Arten das Gebiet zur Nahrungssuche (z.B. Feldhase, Maulwurf, Igel). Ein Vorkommen einer oder mehrerer Wühlmausarten (z.B. Feldmaus, Erdmaus) und Langschwanzmäuse ist wahrscheinlich.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung wären Vorkommen der Haselmaus und Fledermausarten (Anhang IV Arten – FFH RiLi).

Haselmäuse nutzen dichte Gehölzbestände (Hecken, Knicks, Waldränder usw.) als Lebensraum. Ein Vorkommen der Art innerhalb des Plangebietes (Acker) ist auszuschließen. Nicht sicher auszuschließen ist dieses für die benachbarten Gehölzbestände. Für ein Vorkommen der Haselmaus konnten hier bei der Begehung keine Hinweise (Nester, geeignete Höhlen) festgestellt werden. Hasel als typische Nahrungssträucher befinden sich benachbart am südlich verlaufenden Lärmschutz- / Knickwall. Das Gebiet ist weitgehend von Siedlungsräumen eingefasst, dadurch isoliert / fehlende Vernetzung. Die bekannten Nachweise von Haselmausvorkommen befinden sich deutlich südlich des Plangebietes (u.a. NP Aukrug). Ein Vorkommen im Umfeld des Plangebietes ist damit sehr unwahrscheinlich. Da die Gehölz-

strukturen weitestgehend erhalten bleiben, besteht auch von dieser Seite kein Risiko einer Beeinträchtigung der Art.

Fledermäuse: Die Randbereiche des Plangebietes werden von Fledermäusen ggf. als Jagdhabitat genutzt. Aufgrund der Biotopstruktur ist anzunehmen, dass häufige Arten wie Breiflügel-Fledermaus, Gr. Abendsegler, Zwerg- und Mückenfledermaus im Gebiet und dessen Umfeld vorkommen können. Aufgrund der zum Plangebiet benachbarten Gehölzstrukturen, die strauchartig bzw. mehrstämmig mit geringem Stammumfang, sind keine geeigneten Bäume für Wochenstuben oder Sommerquartiere vorhanden. Die Eignung als Nahrungshabitat wird durch eine Umsetzung der Planung nicht verschlechtert.

Die Abfrage beim LLUR ergab keine Hinweise zu Vorkommen relevanter Säugetierarten.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung sind nur die Ränder des Plangebietes relevant, die als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen können. Diese Funktion wird nicht wesentlich verändert (nur Durchbruch Lärmschutzwall). Die zeitlich begrenzten Baumaßnahmen stellen keine wesentliche Störung dar. Es liegen bzgl. möglicherweise vorkommender „FFH-Säugetierarten“ keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Reptilien

Aufgrund der Biotopstrukturen ist ein Vorkommen der Waldeidechse in den benachbarten Flächen (Ruderalfläche, Knick) möglich. Die Nutzung der Ackerfläche (Plangebiet) als Nahrungshabitat dürfte sich, bei einem möglichen Vorkommen der Art, auf die Ackerränder beschränken.

Ein Vorkommen der Blindschleiche ist in den Randbereichen des NOK denkbar. Eine Querung der K76 ist für die Reptilien gefährlich, eine dauerhafte Besiedlung darum nicht wahrscheinlich.

Das Artenkataster des LLUR weist kein Reptilienvorkommen im Gebiet aus.

Aufgrund der Biotopstruktur (Acker) und fehlende Vernetzungen zu bekannten Populationen, kann ein Vorkommen der Anhang-IV-FFH-RiLi Arten (Schlingnatter und Zauneidechse) ausgeschlossen werden.

Amphibien

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden / kein potenzielles Laichgewässer. Die Ackerränder und angrenzenden Flächen (Lärmschutzwall und Ruderalfläche) können häufigen Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch) als Sommerlebensraum dienen. Lärmschutzwall und Ruderalfläche weisen geeignete Strukturen (z.B. Erdlöcher, Reisig- und Laubhaufen) für die Überwinterung von Amphibien auf.

Ein Vorkommen von Anhang-IV-FFH-RiLi Arten (Laub- und Moorfrosch, Rotbauchunke, Kammmolch) ist aufgrund fehlender Nachweise im Umfeld des Plangebietes bzw. ungeeigneter Habitatstrukturen auszuschließen.

Laut Artenkataster des LLUR liegen Nachweise einiger Amphibienarten (Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Moorfrosch) südlich der Autobahn 210 (ca. 850m Entfernung) aus dem Jahr 2002 vor. Eine Besiedelung aus diesem Bereich kann aufgrund der Entfernung und der zu querenden Autobahn ausgeschlossen werden.

Die Eignung des Bereiches als Sommerlebensraum wird mit den geplanten Sanierungs- und Änderungsmaßnahmen nicht / kaum verändert.

Fische

Innerhalb des Plangebietes und unmittelbar angrenzend sind keine Oberflächengewässer vorhanden, so dass diese Tiergruppe für die Betrachtung keine Bedeutung hat.

Wirbellose

Ackerflächen, insbesondere bei konventioneller Bewirtschaftung, bieten nur rel. anpassungsfähigen Arten dieser Tiergruppe Lebensraum. Eine gewisse Bedeutung können die Randbereiche des Plangebietes entlang der Ruderalfläche und des Knickschutzwalls u.a. für verschieden Käfer-, Spinnen- und Falterarten haben.

Laut Artenkataster des LLUR gibt es einen Nachweis eines Ockerbindigen Samtfalters aus dem Bereich der heutigen Ackerfläche benachbart zum B-Plan-Gebiet. Der Nachweis ist allerdings von 1997 in einer Spülfläche angegeben. Ein aktuelles Vorkommen der Art (vorzugsweise in Flächen mit lockerer Krautvegetation, Heiden, Trockenrasen) in der Ackerfläche, kann ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten-Arten der FFH-RiLi kann aufgrund der fehlenden Nachweise in der Umgebung und der vorhandenen Biotopstrukturen (Acker) ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung / artenschutzrechtliche Konsequenz

Eine Tötung, Entnahme oder vorhabenbedingte Beeinträchtigung der **Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV)** kann ausgeschlossen werden – ebenso die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten. Die möglicherweise in der Region vorkommenden Fledermausarten nutzen das Plangebiet bestenfalls als Jagdrevier / Nahrungshabitat. Diese Funktion wird bei einer Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich beeinträchtigt.

Es kann ausgeschlossen werden, dass **europäische Vogelarten** (Anhang I EG-VSchRL) bzw. deren Nester, Rast- und Ruheplätze getötet, zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Die Arten kommen nicht unmittelbar im Gelände oder benachbart vor und nutzen den Bereich bestenfalls mit geringer Wahrscheinlichkeit zur Nahrungssuche. Diese Funktion wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Bei einer Umsetzung des B-Plan-Verfahrens Nr. 23 der Gemeinde Schacht-Audorf treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein. **Das Vorhaben ist damit in Bezug auf die Verbote des § 44 (1) BNatSchG zulässig.**